

Satzung

des Gütersloher Anwaltverein e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 08. September 2021.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

(1) Der Verein heißt „Gütersloher Anwaltverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Gütersloh.

(2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats im Bezirk des Amtsgerichts Gütersloh.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrechte.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere in Übereinstimmung mit gefassten Beschlüssen, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, Umlagen zur Deckung besonderer Ausgaben zu erheben. Die zu zahlenden Beiträge, namentlich der Jahres-Mitgliedsbeitrag, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 3

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder im Bezirk des Amtsgerichts Gütersloh zugelassene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden.

(2) Als außerordentliche Mitglieder sind auf entsprechenden Antrag aufzunehmen

- a) Rechtsanwälte, die auf Ihre Zulassung verzichtet haben,
- b) nicht im Bezirk des Amtsgerichts Gütersloh zugelassene Rechtsanwälte

(3) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung: Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3- monatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzung des § 3 Abs. 1, wobei die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages auch bei unterjährigem Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Bezirk des Amtsgerichts Gütersloh erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 wegfällt, endet.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen, die die Mitgliedschaft und Beitragszahlung betreffen, insbesondere den Wegfall der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 für die ordentliche Mitgliedschaft, eine geänderte Bankverbindung oder Rechnungsadresse, den Widerruf einer erteilten Bankeinzugsermächtigung etc., unverzüglich schriftlich oder per beA gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zum Verlust eines etwaigen Anspruchs auf Erstattung eines in Unkenntnis vom Verein eingezogenen Jahresbeitrages und verpflichtet das Mitglied, alle dadurch bedingten Kosten des Vereins an den Verein zu erstatten.

(4) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassierers mit einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

III. Verbandszugehörigkeit

§ 5

(1) Der Gütersloher Anwaltverein e.V. gehört dem DAV-Landesverband Nordrhein-Westfalen und dem DAV als ordentliches Mitglied an.

(2) Der Gütersloher Anwaltverein e.V. unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

IV. Vereinsorgane

§ 6

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

V. Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Bestellung des Kassenprüfers
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmaleinzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung durch Bild- und Tonübertragung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte werden in diesem Fall über die elektronische Teilnahme ausgeübt. Der Vorstand kann die elektronische Teilnahme auch lediglich ergänzend zu einer Präsenzmitgliederversammlung ermöglichen (Hybridmitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder.

§ 10

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Anträge auf Satzungsänderung spätestens 2 Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3- Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluß über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch 3 Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

VI. Vorstand

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und Pressesprecher.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.

§ 13

(1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im dritten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.

VII. Vereinsjahr

§ 14

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 15

(1) Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlußfähig, wenn in ihr mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung 3 Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Inkrafttreten

§ 16

Die Satzung tritt mit erfolgter Beschlussfassung über ihre Gültigkeit in Kraft.